



ÖCNHS

ÖSTERR. CLUB FÜR NORDISCHE HUNDERASSEN UND SCHLITTENHUNDE

www.oecnhs.at



ZUCHT- und EINTRAGUNGSORDNUNG (ZEO ÖCNHS/ÖKV)

§ 1: GRUNDSÄTZLICHES

Ab dem 1. Juli 1990 gilt in Österreich für die Zucht von nachstehend angeführten nordischen Hunderassen:

**AKITA (AK), ALASKAN MALAMUTE (AM), GRÖNLANDHUND (GR),
KARELISCHER BÄREHUND (KAB), alle LAIKI (REL,OSL,WSL),
SAMOJEDE (SA/SAM*), SIBERIAN HUSKY (HSK/SHU*)**

***) Änderung der Rassekürzel für Samojede von SA auf SAM und für Siberian Husky von HSK auf SHU durch den Österr. Kynologenverband mit Schreiben vom 15. 2. 2007, ab Österr. Hundezuchtbuch 2007.**

nur die Zucht- und Eintragungsordnung des

ÖSTERREICHISCHEN CLUBS FÜR NORDISCHE HUNDERASSEN UND SCHLITTENHUNDE.

Diese Ordnung regelt die Zucht von Rassehunden entsprechend der Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des **Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV)** sowie dem Internationalen Zuchtreglement der **Fédération Cynologique Internationale (FCI)** gemäß den von der FCI anerkannten Standards und die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB). Die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCNHS ist für alle Züchter von nordischen Hunderassen verbindlich - auch für Nicht-Mitglieder des ÖCNHS - wenn sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen.

§ 2: ZÜCHTER (RECHTE / PFLICHTEN)

- (1) Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde, in welcher der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.
- (3) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.
- (4) Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten.
- (5) Inhabern FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher als dem ÖHZB vornehmen zu lassen.

Siehe § 2 (5) der Zucht- und die Eintragungsordnung des ÖKV, Zitat: „Inhabern FCI geschützter Zuchtstättennamen ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen, um insbesondere die Einhaltung der hohen Qualitätskriterien des ÖKV zu gewährleisten.“: Zitatende.

- (6) Alle Züchter haben Welpeninteressenten umfassend zu informieren (z.B. über die Art der beantragten Abstammungsnachweise).
- (7) Im Zusammenhang mit einem Zuchtvorgang hat der Züchter einer vom ÖKV beauftragten Person Zutritt zur Zuchtstätte zu gewähren.

§ 3: ZUCHTRECHTSABTRETUNG

- (1) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- (2) Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist dem Zuchtwart des ÖCNHS vor dem Deckakt zu übermitteln, eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.
- (3) Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines FCI-geschützten Zuchtstättennamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.

§ 4: ZUCHTSTÄTTENNAME (ZUCHTNAME)

- (1) Die Hunde können keinen anderen Namen tragen, als denjenigen, der auf den Namen ihres Züchters geschützt worden ist.
- (2) Ein Züchter kann nur einen Zuchtstättennamen, auch für mehrere Rassen, eintragen bzw. schützen lassen. Der Zuchtstättenname muss zur Bezeichnung aller Hunde eines Züchters, auch wenn sie von verschiedener Rasse sind, verwendet werden.
- (3) Die Zuteilung des Zuchtstättennamens ist persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht gelöscht wird.
- (4) Nach der Homologierung durch die FCI kann ein Zuchtstättenname nicht mehr geändert werden. Er erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Inhabers. Jede gänzliche oder teilweise Übertragung unter Lebenden oder von Todes wegen bedarf der schriftlichen Zustimmung des ÖKV.
- (5) Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen haben einen eigenen Zuchtstättennamen zu beantragen. Zuchtgemeinschaften über die Grenzen der Republik Österreich hinaus sind nicht gestattet. Zuchtgemeinschaften haben eine Person namhaft zu machen, der die Vertretung dieser Gemeinschaft zukommt.
- (6) Der ÖKV erteilt das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens erst nach einem entsprechenden Kontakt mit der FCI, in deren Bereich die Exklusivität des Zuchtstättennamens international geschützt wird.
- (7) Der Antrag auf Zuchtstättennamenschutz ist mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular vorzunehmen. Der beantragte Zuchtstättenname muss sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden und darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Buchstaben bestehen. Es sind mindestens drei verschiedene Zuchtstättennamen vorzuschlagen.
- (8) Der Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens ist verpflichtet, die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCNHS sowie die Vorschriften der ZEO des ÖKV einzuhalten und alle von ihm gezüchteten und erworbenen Rassehunde über den ÖCNHS in das Österr. Hundezuchtbuch (ÖHZB) eintragen zu lassen. Wenn eine Zuchtbuchsperrung oder Eintragungssperre besteht, gilt dies dennoch für alle nicht davon betroffenen Vorgänge.

§ 5: ZUCHTVERWENDUNG

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife.
- (2) Es darf nur mit funktional gesunden Hunden gezüchtet werden. Es ist Aufgabe jedes Züchters, zu prüfen, ob der für die Zucht vorgesehene Hund hinsichtlich seiner Verhaltenseigenschaften und seiner körperlichen Merkmale auch zur Zucht geeignet ist.
- (3) Der Züchter muss für die Zuchttiere gute Bedingungen sicherstellen, die ihren physischen und psychischen Bedürfnissen entsprechen. Solange sich ein Welpen im Gewahrsam des Züchters befindet, muss dieser sicherstellen, dass der Welpen unter Bedingungen aufwächst, die für die psychische und physische Entwicklung günstig sind und so eine gute Sozialisierung ermöglichen.
- (4) Einer Hündin ist nur ein Wurf pro Kalenderjahr gestattet, wobei vor einer neuerlichen Belegung zumindest eine Läufigkeit auszulassen ist.
- (5) Das Zuchtalter ist bei Hündinnen vom vollendeten 16. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr bei den Rassen : KARELISCHER BÄRENHUND (KAB), GRÖNLANDHUND (GR), alle LAIKI (REL,OSL,WSL), SAMOJEDE (SA/SAM), SIBERIAN HUSKY (HSK/SHU).
- (6) Das ist Zuchtalter bei Hündinnen vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 8. Lebensjahr bei den Rassen : AKITA (AK), ALASKAN MALAMUTE (AM).
- (7) Das Zuchtalter (Deckalter) bei allen Rüden ist vom vollendeten 16. Lebensmonat bis zum vollendeten 9. Lebensjahr. Eine eventuelle Überschreitung des Deckalters bei Rüden ist nach Vorlage eines vet. med. Untersuchungsbefundes auf Fitness und Deckkondition, sowie nach Genehmigung durch den Zuchtwart des ÖCNHS möglich.

§ 6: ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

- (1) Es darf nur mit zuchtwürdigen und im A-Blatt des ÖHZB eingetragenen Hunden gezüchtet werden. Für im B-Blatt (Beobachtungsblatt) eingetragene Hunde gilt Zuchtverbot; diese können erst nach Übernahme in das A-Blatt zur Zucht verwendet werden. Zuchtverwendung von Hunden, die im Register (Anhang zum ÖHZB) eingetragen sind, siehe § 11, Punkt 3.)
- (2) Der Mindestformwert für Rüden und Hündinnen ist "SEHR GUT" und muss zweimal vor Zuchtverwendung von anerkannten Spezial-Richtern auf ÖCNHS-Sonderausstellungen im Rahmen von internationalen oder nationalen Ausstellungen des ÖKV oder auf ÖCNHS-Clubsiegerausstellungen vergeben worden sein, wobei ein „SEHR GUT“ zwingend in der „Offenen Klasse“ (= ab 15 Monate) erreicht worden sein muss.
- (3) Vom Rüden und von der Hündin müssen, bevor sie zur Zucht verwendet werden, HD-Befunde (Hüftgelenksdysplasie-Befunde) gemäß den Richtlinien der Wissenschaftlichen Kommission der FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI) vorliegen. Das Mindestalter der Hunde bei der Erstellung der Röntgenbefunde wird durch die HD-Richtlinien des ÖCNHS vorgegeben. (Siehe Anhang 1)
- (4) Der HD-Befund beider Elterntiere muss für die Zuchtverwendung gesunde Hüftgelenke bescheinigen. Die Zuchtverwendung eines Hundes mit HD-B (= Verdacht/Übergangsform) ist nur in Verbindung mit einem HD-freien (HD-A) Partner möglich.
- (5) Von beiden Elterntieren muss vor jeder Zuchtverwendung ein aktueller Augenbefund von einem Tierarzt des Arbeitskreises Veterinärophthalmologie (AKVO) Österreich vorliegen.

Das Mindestalter für die Erstellung des ECVO/AKVO Augenbefundes ist bei Rüde und Hündin der vollendete 12. Lebensmonat.

- (6) Nach erfolgter Augenuntersuchung ist der für den Zuchtwart bestimmte gelbe Durchschlag des ECVO/AKVO-Befundbogens an diesen zu übermitteln.
- (7) Ab 1.6.2005 ist für alle ab dem Stichtag 1.1.2004 geborenen Hunde vor einer allfälligen Zuchtverwendung eine Zuchtzulassung **unbedingt** erforderlich. Diese wird im Rahmen von ÖCNHS-Clubsiegerausstellungen und nach Bedarf erfolgen – mindestens 2 Monate vor diesem Termin ist eine Anmeldung beim Zuchtwart vorzunehmen.
- (8) Bei Erfüllung bestimmter Kriterien vergibt der ÖCNHS div. Prädikate, z. B. das Prädikat **„Auslesezeit“** (Siehe Anhang 2)
- (9) Bei Erfüllung bestimmter Kriterien kann der ÖCNHS über Antrag des Züchters das Prädikat: **„vom ÖCNHS geprüfte Zuchtstätte“** vergeben.

§ 7: DECKAKT

- (1) Der Eigentümer eines Deckrüden kann dessen Heranziehen zu einem Deckakt ohne Begründung ablehnen.
- (2) Über die sich grundsätzlich aus den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen, der ZEO des ÖCNHS und des ÖKV, sowie dem Internationalen Zuchtreglement der FCI sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Deckrüde und Zuchthündin, sollte im Zusammenhang mit einem Deckakt eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.
- (3) Diese Vereinbarung über einen Deckakt sollte folgende Regelungen enthalten:
 1. Die gegenseitige Verpflichtung zum Austausch von Kopien der Abstammungsnachweise, Befunde und Ausstellungsbewertungen der Zuchttiere zwecks Überprüfung.
 2. Die Abgabe der gegenseitigen Versicherung, dass in der Zuchtstätte in den letzten drei Monaten keine ansteckenden Krankheiten aufgetreten sind und der Vertragspartner über allfällige später auftretende ansteckenden Krankheiten der Zuchttiere informiert werden würde.
 3. Eine allfällige Sonderregelung über den Transport der grundsätzlich auf Kosten und Gefahr der Eigentümer reisenden Zuchttiere.
 4. Den Ausschluss einer Gewährleistung für die an sich art- und fachgemäß durchzuführende Unterbringung der Zuchttiere.
 5. Art und Ausmaß der Deckentschädigung, die entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines Welpen geleistet werden kann, wobei insbesondere
 - a) festzulegen wäre, dass das nicht eine Anzahlung für den kommenden Wurf, sondern das als eine Entschädigung für die Leistung des Deckrüden darstellende Deckgeld sich in angemessenen Grenzen zu halten hat, am Decktag fällig ist und in allen Fällen für das Belegen in einer Hitze gebührt und dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat.

- b) zu beachten wäre, dass bei vereinbarter Welpenüberlassung, falls keine andere Regelung getroffen wird, der Deckrüdenbesitzer die erste Wahl bis höchstens 6 Wochen nach dem Wurfstag hat und den ausgewählten Welpen bis zum Alter von höchstens zehn Wochen bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss.
 - c) klarzustellen wäre, dass im Falle eines Wurfes von wenigen Welpen anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann.
- (4) Der Deckrüdeneigentümer bzw. -besitzer hat nach Erfüllung der für den Deckakt getroffenen Vereinbarungen dem Züchter eine Deckbescheinigung, mit der er den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt, eine Kopie der Ahnentafel, Kopien der Ausstellungsbewertungen und der div. vet. med. Befunde des Deckrüden auszuhändigen.
- (5) Ist der Deckrüdeneigentümer bzw. –besitzer nicht Zeuge des Deckaktes gewesen, so hat er sein Einverständnis mit der Belegung der Hündin durch seine Unterschrift auf der Deckbescheinigung zu erklären und der Besitzer der Hündin hat als Zeuge den korrekt vollzogenen Deckakt zu bestätigen.
- (6) Das Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft.

§ 8: KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

§ 9: AUSLÄNDISCHE DECKRÜDEN

1. Wird eine in Österreich stehende, im ÖHZB aufgenommene Hündin, von einem im Ausland stehenden Rüden belegt, wird der Wurf durch den ÖCNHS nur dann anerkannt und in das ÖHZB eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht/Stammbuch eingetragen ist und die Zuchtbestimmungen des ÖCNHS erfüllt werden.
2. Um Unklarheiten zu vermeiden wird empfohlen, das geplante Zuchtvorhaben rechtzeitig dem Zuchtwart des ÖCNHS mitzuteilen.
3. Der Züchter hat der Wurfmeldung folgende Unterlagen des Deckrüden beizulegen:
 - a.) Eine Kopie des FCI-Abstammungsnachweises des Deckrüden.
 - b.) Gegebenenfalls eine Kopie der Zuchtzulassung.
 - c.) Kopien von mindestens 2 Ausstellungsbewertungen des Deckrüden, davon eine zwingend in der „offenen Klasse“ (Mindestformwertnote „SEHR GUT“).
 - d.) Kopie des Befundes über erfolgte Hüftgelenksuntersuchung des Deckrüden (HD-A oder HD-B unter der Voraussetzung, dass die Hündin HD-frei (HD-A) ist).
 - e.) Kopie des aktuellen Befundes über die erfolgte ECVO-Augenuntersuchung des Deckrüden.

- f.) Korrekt ausgefüllte und bestätigte Deckbescheinigung durch den Deckrüdenbesitzer.
- g.) Alle diese den Deckakt betreffenden Unterlagen sind unter anderem vom Züchter bei der Wurfabnahme dem jeweiligen ÖCNHS-Zuchtbeauftragten zwecks Weiterleitung an den Zuchtwart des ÖCNHS zu übergeben.

§ 10: ALLGEMEINE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) In das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) werden die Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz (Residence habituelle) hat und der Wurf in Österreich gefallen ist.
- (2) Für die dem ÖCNHS angehörenden Mitglieder und Züchter sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe, als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde über den ÖCNHS in das ÖHZB eintragen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese in einem anderen von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (3) In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet sind.

§ 11: BESONDERE EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN GLIEDERUNG DES ÖHZB

Das ÖHZB besteht aus dem: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)

1.) Eintragung in das A-Blatt:

- a) In das A-Blatt werden nordische Hunde eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖKV **und** des ÖCNHS entsprechen.
- b) Es müssen drei komplette Ahnenreihen in ein von der FCI anerkanntes Zucht- bzw. Stammbuch eingetragen sein.
- c) Genaueste Einhaltung der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖCNHS.
- d) Importhunde, die in ein anderes von der FCI anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und auf dem Abstammungsnachweis keinen Vermerk über Unregelmäßigkeiten des Zuchtvorgangs aufweisen.

2.) Eintragung in das B-Blatt (Beobachtungsblatt):

- a) In das B-Blatt werden nordische Hunde eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖCNHS entsprechen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, dass diese Rassehunde mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wesen belastet sind, als im A-Blatt eingetragene Hunde. Für im B-Blatt eingetragene nordische

Hunde gilt Zuchtverbot. Nachkommen von einem mit Zuchtverbot belegten Hund werden nicht in das ÖHZB eingetragen.

- b) Ein in das B-Blatt des ÖHZB eingetragener nordischer Hund hat Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn sich dieser rassetypisch entwickelt und nachstehende Untersuchungen und Unterlagen beigebracht werden. Diesem Antrag an den Zuchtwart des ÖCNHS sind beizuschließen:
- HD-Befund, erstellt lt. Anhang 1 der ZEO des ÖCNHS (Befund: HD - A).
 - Aktueller Befund über eine Augenuntersuchung durch einen Tierarzt des Arbeitskreises Veterinärphthalmologie (AKVO), aus dem hervorgeht, dass der Hund frei von erbbedenklichen Augenerkrankungen ist.
 - Eine Ausstellungsbewertung mit dem Mindestformwert "SEHR GUT", vergeben von anerkannten Spezial-Richtern auf ÖCNHS-Sonderausstellungen im Rahmen von internationalen oder nationalen Ausstellungen des ÖKV oder auf ÖCNHS-Clubsiegerausstellungen in der „offenen Klasse“.
 - Der Original-Abstammungsnachweis des Hundes (B-Blatt)
 - Zusätzlich ist die Beibringung der fehlenden Unterlagen und Untersuchungen der Elterntiere, die zu der Ausstellung des B-Blattes geführt haben, unbedingt erforderlich.

3.) Eintragung in das Register (Anhang zum ÖHZB):

- a) Im Register **können** jene Hunde eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige, von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise vorliegen, deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist.
- b) Eine beabsichtigte Registrierung eines Hundes im Register (Anhang zum ÖHZB) ist beim Zuchtwart des ÖCNHS zu beantragen. Folgende Voraussetzungen sind zu erbringen:
- Der zur Registrierung beantragte nordische Hund muss zwecks einwandfreier Identifizierung mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet sein.
 - HD-Befund, erstellt lt. Anhang 1 der ZEO des ÖCNHS (Befund: HD - A).
 - Aktueller Befund über eine Augenuntersuchung durch einen Tierarzt des Arbeitskreises Veterinärphthalmologie (AKVO), aus dem hervorgeht, dass der Hund frei von erbbedenklichen Augenerkrankungen ist.
 - Nach Abschluss der vet. med. Untersuchungen hat unter Vorlage des HD- und AKVO-Augenbefundes die Anmeldung zur phänotypischen Beurteilung beim Zuchtwart des ÖCNHS zu erfolgen.
 - Die phänotypische Beurteilung gemäß dem gültigen FCI-Rassestandard erfolgt durch einen anerkannten Spezial-Richter auf Sonderausstellungen des ÖCNHS im Rahmen von internationalen oder nationalen Ausstellungen des ÖKV oder auf ÖCNHS-Clubsiegerausstellungen.
- c) Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Hunden werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne von § 11, Punkt 1 b) im Register eingetragen. Bei Nichteinhaltung der ZEO des ÖCNHS wird auf die Abstammungsnachweise ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Die Nachkommen eines mit Zuchtverbot belegten Hundes werden nicht in das ÖHZB eingetragen.

§ 12: EINZELLEINTRAGUNG IN DAS ÖHZB

- a) In das ÖHZB werden Einzelhunde eingetragen (Einzeleintragungen), wenn der Nachweis ihrer rassereinen Abstammung durch einen gültigen Auszug aus einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch (Abstammungsurkunde) oder ein Exportpedigree des Verbandes des Herkunftslandes erbracht wird.
- b) Der zur Eintragung in das ÖHZB beantragte nordische Hund muss zwecks einwandfreier Identifizierung mit einem Mikro-Chip gekennzeichnet sein.
- c) Der Antrag zur Einzeleintragung in das ÖHZB ist unter Vorlage der Original-Abstammungsurkunde (Exportpedigree) beim Zuchtwart ÖCNHS einzureichen, der dann die Weiterleitung an den ÖKV durchführt. Die ÖHZB-Nummer wird auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und ist ab dann zu verwenden.

§ 13: ÖHZB – NUMMER

- a) Die Anfertigung und Ausstellung der Abstammungsnachweise (Ahnentafeln) obliegt dem ÖCNHS nach den ergangenen Richtlinien des ÖKV.
- b) Jedem in das ÖHZB einzutragenden oder zu registrierenden nordischen Rassehund wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer über Antrag durch den ÖCNHS, dem die zuchtmäßige Betreuung der nordischen Rassen übertragen wurde, durch den ÖKV zugewiesen.

§ 14: EINREICHUNG ZUR EINTRAGUNG IN DAS ÖHZB

Die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zur Eintragung in das ÖHZB obliegt dem Zuchtwart des ÖCNHS und dem Zuchtbuchreferat des Österreichischen Kynologenverbandes.

§ 15: ANMELDUNG ZUR WURFEINTRAGUNG IN DAS ÖHZB WURFKONTROLLE / WURFABNAHME

1. Die Anmeldung zur Wurfeintragung in das ÖHZB erfolgt gemäß dem ÖCNHS-Leitfaden für Züchter (Siehe Anhang 3)
2. Nach Vorliegen aller notwendigen Zuchtunterlagen erfolgt seitens des ÖCNHS die Anfertigung der Abstammungsnachweise und deren Übersendung an den Züchter durch den Österreichischen Kynologenverband.

§ 16: RUFNAME DES RASSEHUNDES

1. Der Rufname des Rassehundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wieder verwendet werden. Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

2. Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben bzw. Zeichen nicht überschreiten.
3. Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 17: ABSTAMMUNGSURKUNDE

1. Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene nordische Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis (Abstammungsurkunde) des ÖCNHS/ÖKV. Die Abstammungsurkunde wird vom ÖCNHS ausgestellt und dem ÖKV zur Bestätigung übermittelt.
2. Auf der Abstammungsurkunde werden mindestens drei Generationen angeführt.
3. Die Abstammungsurkunde hat deutlich den Eintragungsvermerk in das ÖHZB, das Signet der FCI und des ÖKV, das Signet des ÖCNHS und die Unterschrift des ÖCNHS-Zuchtwartes aufzuweisen. Der Züchter hat nach Erhalt der Abstammungsurkunde diese mit Datum zu unterfertigen und den neuen Besitzer (vollständiger Name und Adresse) sowie das Datum des Eigentumsübergangs im dafür vorgesehenen Feld einzutragen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
4. Die Abstammungsurkunde hat erst nach Unterfertigung durch den Zuchtbuchführer des ÖKV und des Zuchtwartes des ÖCNHS Rechtswirksamkeit. Sie ist eine Urkunde im Sinne des österreichischen Rechts. Nachträgliche Korrekturen dürfen nur in Zusammenarbeit durch den Zuchtbuchführer des ÖKV und dem Zuchtwart des ÖCNHS vorgenommen werden..
5. Als Zubehör zum Hund ist die Abstammungsurkunde bei jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Eigentümerwechsel sind mit Namen und Adresse des neuen Eigentümers sowie dem Datum des Überganges auf dem Abstammungsnachweis einzutragen.
6. Für eine verloren gegangene Abstammungsurkunde kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch den ÖCNHS ausgestellt werden. Gleiches gilt auch für Neuausfertigungen. Mit der Ausstellung eines Duplikats oder einer Neuausfertigung wird die Originalurkunde ungültig.
7. Bei Ausstellung eines Duplikats wird die Ungültigkeit des Originals in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 18: SANKTIONEN

Verstöße gegen die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖCNHS werden gemäß der Satzung des ÖCNHS und in weiterer Folge gemäß der Disziplinarordnung des ÖKV geahndet.

Beschlossen durch den Vorstand des ÖCNHS am 20.11.2004, adaptiert am 30.1.2008
für den ÖCNHS

Der Präsident
Fritz Paier eh.

der Zuchtwart
Edith Markl eh.